

Beschluß

In Sachen

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, Körperschaft d.
öffentlichen Rechts, vertr. durch den Hauptgeschäftsführer Herrn Dr.
Wolfgang Lindstaedt, Börsenplatz 2/4, 60313 Frankfurt am Main,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Thomas Kittner, Opernplatz 14,
60313 Frankfurt, Gz.: 2195/01TK05
Gerichtsfach : 456

gegen

1)

2)

- Antragsgegner -

hat die 06. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in
Abschrift beigelegten Antrag vom 25.10.01, bei Gericht eingegangen am
26.10.01, nebst 24 Anlagen sowie des Schriftsatzes der Antragstellerin
vom 01.11.01, bei Gericht eingegangen am 02.11.01

durch Richter am Landgericht Kästner als Vorsitzenden
Richter am Landgericht Schwichtenberg
Richter am Landgericht Dr. Schmidt

auf die Beschwerde der Antragstellerin am 09.11.01 beschlossen:

Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung bei Meidung von Ordnungsgeld bis 500.000,-- DM - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 1), zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, - für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt -.

in Werbe-Medien, insbesondere in Branchenverzeichnissen, Zeitungen und anderen öffentlichen Mitteilung, Eintragungen ihres Unternehmens (Schlüsseldienst) unter dem Ortsnamen einer Gemeinde zu veröffentlichen, ohne darauf hinzuweisen, daß an diesem Ort eine eigene Filiale/Niederlassung/Betriebsstätte nicht betrieben wird und ohne in der Werbung darauf hinzuweisen, daß die Durchführung der Aufträge nicht durch das eigene Unternehmen, sondern durch Subunternehmer erfolgt, wenn der Subunternehmer in dieser Gemeinde bzw. diesem Ort keine Filiale/Niederlassung/Betriebsstätte hat, wie in den Fällen S [REDACTED], Anlage K 8, und T [REDACTED], Anlage K 9 und im Falle M [REDACTED], Anlage K 12.

Im übrigen wird der Beschwerde nicht abgeholfen.

Von den Kosten des Eilverfahrens werden den Antragsgegnern 1/10 und der Antragstellerin 9/10 auferlegt.

Der Streitwert wird auf DM 30.000,00 festgesetzt.

GRÜNDE

Soweit sich die Beschwerde gegen die Zurückweisung der Anträge zu Ziffer 1) - 4) richtete war ihr aus den Gründen des Beschlusses vom 29.10.01 nicht abzuhelpen. Der Beschwerdeschriftsatz enthält insofern keine neuen Gesichtspunkte.

Den Hilfsanträgen zu Ziffer 2) und 3) war nicht zu entsprechen. Dem Hilfsantrag gemäß Ziffer 2) deshalb nicht, weil auch seine Fassung dem Umstand nicht Rechnung trägt, daß "voraussichtliche Preise" naturgemäß ungenau sind. Dem Hilfsantrag zu 3) fehlt - ebenso wie dem Hauptantrag zu 3) - die Bestimmtheit, weil der "ortsübliche Preis" nach wie vor nicht erkennbar ist.

Dieser Beschluß beruht - soweit dem Antrag entsprochen wurde, auf den §§ 1, 3, 13, 24 ff. UWG, 3, 32, 92, 890, 935 ff. ZPO.

Kästner

Schwichtenberg

Dr. Schmidt